



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Thüringen

1991	Ausgegeben zu Erfurt, den 19. Juli 1991	Nr. 13
	Inhalt	Seite
02.07.1991	Vorläufige Schulordnung für die Regelschule (Vorläufige Regelschulordnung -VRSO).....	167
18.06.1991	Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen.....	188
03.07.1991	Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes.....	196
03.07.1991	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsorganisation auf den Thüringer Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten (Thüringer Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ThürZustÜVJu).....	197
28.06.1991	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 1 § 8 Rechtsberatungsgesetz.....	197
25.06.1991	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.....	198
05.07.1991	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.....	199

Vorläufige Schulordnung für die Regelschule (Vorläufige Regelschulordnung - VRSO) Vom 2. Juli 1991



Auf Grund des § 29 Nr. 1, 2, 4, 9, 10 und 11 sowie des § 30 Abs. 1 des Vorläufigen Bildungsgesetzes (VBiG) vom 25. März 1991 (GVBl. S. 61) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personenbezeichnungen
- § 3 Schulnamen

ZWEITER ABSCHNITT Schüler

Erster Unterabschnitt Bildungsrecht und Teilnahmepflicht

- § 4 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe
- § 5 Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung
- § 6 Teilnahme- und Mitarbeitspflicht
- § 7 Verhinderung
- § 8 Befreiung
- § 9 Beurlaubung

Zweiter Unterabschnitt Schülermitwirkung

- § 10 Einrichtung und Aufgaben
- § 11 Klassensprecher
- § 12 Schülersprecher,
- § 13 Klassensprecherversammlung, Schülerausschuß
- § 14 Kosten der Schülermitwirkung
- § 15 Freistellung
- § 16 Vertrauenslehrer
- § 17 Kreisschülersprecher

DRITTER ABSCHNITT Erziehungsberechtigte

Erster Unterabschnitt Zusammenarbeit mit der Schule

- § 18 Erziehungsberechtigte
- § 19 Recht auf Information
- § 20 Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen
- § 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 22 Rechtsschutz der Erziehungsberechtigten

Zweiter Unterabschnitt Elternmitwirkung

- § 23 Klassenelternsprecher
- § 24 Schulelternvertretung
- § 25 Geschäftsgang
- § 26 Aufgaben
- § 27 Unterrichtung der Schulelternvertretung
- § 28 Kreiselternsprecher
- § 29 Verwaltung von Unkostenbeiträgen

VIERTER ABSCHNITT Schulleitung, Lehrer, Lehrerkonferenz

Erster Unterabschnitt Schulleitung und Lehrer

- § 30 Schulleiter
- § 31 Lehrer

Zweiter Unterabschnitt Lehrerkonferenz

- § 32 Einrichtung und Mitglieder
- § 33 Aufgaben

- § 34 Sitzungen
- § 35 Einberufung
- § 36 Teilnahmepflicht
- § 37 Tagesordnung
- § 38 Beschlußfähigkeit
- § 39 Stimmberechtigung
- § 40 Beschlußfassung
- § 41 Niederschrift

Dritter Unterabschnitt
Klassenkonferenz, Fachkonferenz

- § 42 Klassenkonferenz
- § 43 Fachkonferenz

FÜNFTER ABSCHNITT
Schulkonferenz

- § 44 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 45 Geschäftsgang, Beschlußfassung

SECHSTER ABSCHNITT
Schulverhältnis, Schulwechsel

- § 46 Aufnahme
- § 47 Daten
- § 48 Schulwechsel
- § 49 Überweisung an eine Sonderschule
- § 50 Wechsel vom Gymnasium an eine Regelschule
- § 51 Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt
- § 52 Beendigung des Schulverhältnisses

SIEBTER ABSCHNITT
Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung

Erster Unterabschnitt
Unterrichtsorganisation

- § 53 Gliederung
- § 54 Stundentafel, Stundenplan
- § 55 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung
- § 56 Schuljahr, Ferien
- § 57 Unterrichtszeit
- § 58 Hausordnung
- § 59 Aufsicht
- § 60 Genuß von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme störender Gegenstände

Zweiter Unterabschnitt
Unterrichtsinhalte und Förderung

- § 61 Lehrpläne
- § 62 Pflichtfächer, Profulfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen
- § 63 Religionsunterricht
- § 64 Ethikunterricht
- § 65 Lernmittel, Lehrmittel
- § 66 Einstufung und Umstufung
- § 67 Versetzung
- § 68 Wiederholen
- § 69 Überspringen einer Klassenstufe

ACHTER ABSCHNITT
Leistungen, Zeugnisse

- § 70 Hausaufgaben
- § 71 Klassenarbeiten
- § 72 Leistungsbeurteilung
- § 73 Zeugnisse

NEUNTER ABSCHNITT
Abschlüsse und Prüfungen

Erster Unterabschnitt
Hauptschulabschluß (Berufsreife)

- § 74 Erwerb des Hauptschulabschlusses
- § 75 Qualifizierender Hauptschulabschluß
- § 76 Inhalt und Dauer der Leistungsfeststellung
- § 77 Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Zweiter Unterabschnitt
Realschulabschluß (Mittlere Reife)

- § 78 Erwerb des Realschulabschlusses
- § 79 Inhalt und Dauer der Prüfung
- § 80 Prüfungskommission
- § 81 Nachholung der Prüfung
- § 82 Externenprüfung

ZEHNTER ABSCHNITT
Datenschutz

- § 83 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 84 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten
- § 85 Erhebungen

ELFTER ABSCHNITT
Werbung, Verkauf, Sammlungen

- § 86 Vertrieb von Gegenständen
- § 87 Sammlungen
- § 88 Werbung, Abzeichen
- § 89 Druckschriften und Plakate
- § 90 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 91 Veranstaltungen schulfremder Personen

ZWÖLFTER ABSCHNITT
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- § 92 Erziehungsmaßnahmen
- § 93 Ordnungsmaßnahmen

DREIZEHNTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

- § 94 Zuständigkeiten
- § 95 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatlichen Regelschulen.

§ 2

Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.

§ 3

Schulnamen

Schulnamen werden auf Vorschlag der Schulkonferenz vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT

Schüler

Erster Unterabschnitt

Bildungsrecht und Teilnahmepflicht

§ 4

Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Er hat das Recht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Funktion innerhalb seiner Schule

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Beratung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz zu wenden. Er kann sich einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.

§ 5

Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung

(1) Jeder Schüler hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.

(2) In der Schülerzeitung als Einrichtung der Schule machen die Schüler im Rahmen der Schülermitwirkung von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken. Die Schülerzeitung wird von einer Redaktion von Schülern der Schule vorbereitet. Die Redaktion kann sich einen Lehrer ihres Vertrauens zur Beratung wählen. Die Redaktion ist für den Inhalt der Schülerzeitung verantwortlich.

(3) Die Schülerzeitung soll vornehmlich Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Schulleiter kann die Herstellung und Verbreitung einzelner Ausgaben der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, wenn deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder das Recht der persönlichen Ehre verletzt. Eine weitergehende Beschränkung ist unzulässig. Ist die Redaktion mit der Entscheidung des Schulleiters nach Satz 3 nicht einverstanden, so kann sie die Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.

§ 6

Teilnahme- und Mitarbeitspflicht

(1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Erziehungsberechtigten überwachen den Schulbesuch.

(2) Die Entscheidung über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft der Schulleiter. § 33 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Nr. 9 bleiben unberührt. Die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Lehr- oder Studienfahrten und Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedarf der Zustimmung der Schulleiternvertretung.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7

Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8

Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 9 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Ausübung ihrer Religion zu geben.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen,
3. das Schulamt bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sowie in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Zweiter Unterabschnitt Schülermitwirkung

§ 10 Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Schülermitwirkung bietet den Schülern die Möglichkeit, ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend sich an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Erziehungsberechtigten unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer und sozialer Interessen der Schüler innerhalb der Schule, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen und die Übernahme von Ordnungsaufgaben. Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die Lehrer, den Leiter der Schule und die Schulleiternvertretung zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Leiter der Schule und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und in der Schulkonferenz mitzuberaten,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch

1. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. den Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter,
4. den Schülerausschuß,

5. den Kreisschülersprecher.

(3) Ein Mitglied der Schülermitwirkung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 11 Klassensprecher

(1) In der Regel während der ersten drei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn wählt jede Klasse für das laufende Schuljahr aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Klassenlehrer die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitwirkung für seine Klasse.

(2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 12 Schülersprecher

(1) Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte spätestens in der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn für das Schuljahr den Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Die Wahl findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten voraus.

§ 13 Klassensprecherversammlung, Schülerausschuß

(1) Die Klassensprecher, der Schülersprecher und die jeweiligen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung.

(2) Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der gesamten Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Einberufung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. Der Schulleiter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht gewichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

(3) Der Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter bilden den Schülerausschuß. Der Schülerausschuß ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung; er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der

Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

§ 14

Kosten der Schülermitwirkung

(1) Die notwendigen Kosten der Schülermitwirkung bestreitet der Schulträger im Rahmen des Haushalts für die Schule.

(2) Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß. Die Schule richtet in der Regel ein Konto ein, das der Schülersprecher oder einer der Stellvertreter und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 15

Freistellung

Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

§ 16

Vertrauenslehrer

(1) Die Klassensprecherversammlung kann für jeweils ein Schuljahr einen hauptamtlichen Lehrer als Vertrauenslehrer wählen. Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Vertrauenslehrer aus dem Amt aus, so findet eine Neuwahl für den Rest des Schuljahres statt.

(2) Der Vertrauenslehrer pflegt die Verbindung zwischen Schulleiter und Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Er berät die Einrichtungen der Schülermitwirkung und vermittelt bei Beschwerden.

§ 17

Kreisschülersprecher

Spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn lädt das Schulamt den Schülersprecher von jeder Regelschule seines Zuständigkeitsbereichs zur Wahl des Kreisschülersprechers für die Regelschulen und seines Stellvertreters ein. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Wählbar sind die Wahlberechtigten. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 und 3 gelten

entsprechend. Der Kreisschülersprecher nimmt die Aufgaben der Schülermitwirkung auf Schulamtsebene wahr.

DRITTER ABSCHNITT **Erziehungsberechtigte**

Erster Unterabschnitt Zusammenarbeit mit der Schule

§ 18

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Schulordnung ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt.

§ 19

Recht auf Information

(1) Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über den Leistungsstand des Schülers.

(2) Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

(3) Steht am Ende eines Schuljahres fest, daß ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten.

§ 20

Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) Die Klassenlehrer halten wöchentlich, die Fachlehrer monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab. Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Im übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(3) In jedem Schuljahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, daß berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. Dem begründeten Antrag

der Elternvertretung auf Durchführung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. Die Klassenelternversammlung wird vom Klassenlehrer einberufen und geleitet. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(5) Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Klassenstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. Die Klassenlehrer der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

§ 21

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 22

Rechtsschutz der Erziehungsberechtigten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden. Im übrigen können die Erziehungsberechtigten Aufsichtsbeschwerden erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an das Schulamt zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule oder beim Schulamt eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zweiter Unterabschnitt Elternmitwirkung

§ 23

Klassenelternsprecher

(1) An den Regelschulen wählen die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.

(2) Der Klassenlehrer setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.

(3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden.

(4) Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten entscheiden die Stimmberechtigten durch Mehrheitsbeschluß, ob sie die Wahl geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(7) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Regelschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

(8) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(9) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.

(10) Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenzahl Klassenelternsprecher.

§ 24

Schulelternvertretung

Bei einzügigen Schulen bilden die Klassenelternsprecher die Schulelternvertretung. Bei mehrzügigen Schulen besteht die Schulelternvertretung aus neun Mitgliedern. Dabei sollen Elternsprecher aller Klassenstufen vertreten sein. Diese werden von den Klassenelternsprechern aus ihrer Mitte gewählt. § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 gilt entsprechend.

§ 25

Geschäftsgang

(1) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Schulelternvertretung tagt nicht öffentlich, wenn schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende beruft die Schulelternvertretung nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers müssen von der Schulleiternvertretung zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(5) Die Schulleiternvertretung kann die Anwesenheit des Schulleiters oder eines Vertreters des Schulträgers verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(6) Die Mitglieder der Schulleiternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Schulleiternvertreter bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 26 Aufgaben

(1) Die Schulleiternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Aufgabe der Schulleiternvertretung ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Information und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen der Schulkonferenz teilzunehmen.

Die Schulleiternvertretung wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wahr.

§ 27 Unterrichtung der Schulleiternvertretung

(1) Der Schulleiter unterrichtet die Schulleiternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt die für die Arbeit der Schulleiternvertretung notwendigen Auskünfte.

(2) Der Schulleiter, das Schulamtsamt und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulleiternvertretung in der Regel innerhalb von sechs Wochen und teilen dieses Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

§ 28 Kreiselternsprecher

Die Vorsitzenden der Schulleiternvertretungen aller Regelschulen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt werden vom Leiter des Schulamts möglichst innerhalb von fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn zusammengerufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Kreiselternsprecher für die Regelschulen und zwei Stellvertreter.

§ 29 Verwaltung von Unkostenbeiträgen

Fallen für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, die von einem Elternvertreter und einem Lehrvertreter durchgeführt wird.

VIERTER ABSCHNITT Schulleitung, Lehrer, Lehrerkonferenz

Erster Unterabschnitt Schulleitung und Lehrer

§ 30 Schulleiter

(1) Für jede Schule wird vom Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger ein Schulleiter bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Das Verfahren wird gesondert geregelt. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Zur Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall wird in der Regel ein stellvertretender Schulleiter, der Lehrer der Schule sein muß, eingesetzt.

(2) Sind eine Grundschule und eine Regelschule auf einem Schulgelände untergebracht, so übt der Leiter der Regelschule im Benehmen mit dem Leiter der Grundschule das Hausrecht aus, wenn die Schulen in ihrer Gesamtheit betroffen sind.

(3) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich; die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.

§ 31 Lehrer

(1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften und Konferenzbeschlüsse (§ 11 Abs. 2 VBiG). Er erfüllt seine Aufgaben im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten.

(2) Der Lehrer hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(3) Der Lehrer nimmt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule, einschließlich Sicherheitserziehung und Unfallverhütung, wahr. Er kann Schülern Anweisungen erteilen, sofern diese deren Unterrichtsarbeit oder deren Verhalten im außerunterrichtlichen Bereich der Schule betreffen.

(4) Der Lehrer informiert Schüler und Eltern über seine Unterrichtsvorhaben und über Vorhaben im außerunterrichtlichen Bereich und gibt ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(5) Die in einer Klasse tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen, der vom Schulleiter mit der Führung der Klasse in der Regel für mehr als ein Schuljahr betraut wird.

(6) Der Klassenlehrer ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten,

- führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente,
- arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse zusammen,
- informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse,
- beruft Klassenkonferenzen ein und führt sie durch,
- schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder für ihre Leistungen erhalten sollen,
- kann gegenüber der Schulleitung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 für einzelne Schüler seiner Klasse vorschlagen,
- hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von Schüler- oder Klassenangelegenheiten.

Zweiter Unterabschnitt Lehrerkonferenz

§ 32

Einrichtung und Mitglieder

(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Vorsitzender ist der Schulleiter. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

§ 33

Aufgaben

(1) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule zu sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt.

(2) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz entscheidet über Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen, über das Angebot von Fächern im Rahmen des § 55 Abs. 2 Satz 4, über die Unterrichtszeit nach § 57 Abs. 1 und 2 und über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule

mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden.

(3) In den übrigen Angelegenheiten gefaßte Beschlüsse sind Empfehlungen.

(4) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach Absatz 2 Satz 1 ist der Schulleiter verantwortlich. Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 2 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Schulleiter den Beschluß zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und - in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung - die Entscheidung des Schulamts herbeizuführen. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Bis zur Entscheidung des Schulamts darf der Beschluß nicht ausgeführt werden. Das Schulamt kann im übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuß in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

§ 34

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Schulelternvertretung, Vertreter des Schulträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. § 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 35

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Schulamt unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 36

Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Lehrer, die zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden sowie nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in

dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 37
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 38
Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 39
Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) Der Ausschluß eines Mitgliedes von der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 des Verwaltungsvorfahrgesetzes.

§ 40
Beschlußfassung

(1) Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 41
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis. Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der

Konferenz zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Dritter Unterabschnitt
Klassenkonferenz, Fachkonferenz

§ 42
Klassenkonferenz

(1) Die Klassenkonferenz besteht aus Lehrern, die in der Klasse oder in den Kursen unterrichten, an denen Schüler der Klasse teilnehmen.

(2) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. In Angelegenheiten der Ein- und Umstufung sowie der Versetzung führt der Schulleiter den Vorsitz; er kann diese Aufgabe seinem Stellvertreter oder einem anderen Lehrer übertragen.

(3) Die Klassenkonferenz ist für alle eine Klasse betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer, um die Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben zu gewährleisten. Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören neben den in der Schulordnung im einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere

1. die inhaltliche Abstimmung des Unterrichts,
2. die zeitliche Verteilung der Klassenarbeiten und Absprache über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben,
3. die Information der Lehrkräfte über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schüler,
4. die Mitwirkung beim Übergang der Schüler in andere Schularten und in die berufliche Ausbildung,
5. die Teilnahme der Schüler an Fördermaßnahmen,
6. die Zusammenarbeit mit der Eltern- und Schülerversammlung der Klasse,
7. die Entscheidungen nach § 66 und § 67 Abs. 6,
8. die Antragstellung zum Überspringen einer Klassenstufe nach § 69,
9. die Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse.

§ 43
Fachkonferenz

(1) Fachkonferenzen werden für die Behandlung von Angelegenheiten eines Unterrichtsfaches eingerichtet. Verwandte Fächer können dabei zusammengefaßt werden (Fächergruppen).

(2) Die Fachkonferenz besteht aus allen Lehrern einer Schule, die in dem Fach oder in den Fächern die Lehrbefähigung haben oder unterrichten.

(3) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Schuljahren.

(4) Die Fachkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Neben den Aufgaben, die in dieser Verordnung sowie in der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln festgelegt sind, gehören insbesondere zu den Aufgaben der Fachkonferenz:

1. die Erörterung der didaktischen und methodischen Fragen eines Faches oder einer Fächergruppe,
2. die Absprache über die Unterrichtsarbeit in sich ergänzenden Fächern,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen,
4. die Beratung zu Fragen der fachlichen Fortbildung der Lehrkräfte,
5. die Anregungen zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung der Schule,
7. das Erstellen von Benutzungsplänen für Fachräume und Sammlungen.

FÜNFTER ABSCHNITT **Schulkonferenz**

§ 44

Zusammensetzung und Aufgaben

(1) An allen Regelschulen wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf des Schuljahres.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer, der Vorsitzende mit zwei weiteren Mitgliedern der Schulelternvertretung und der Schülerschaft. Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. Der Schulträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann durch Beauftragte an der Beratung teilnehmen.

(3) Die Schulkonferenz berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Der Schulkonferenz ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation (§ 55 Abs. 2 Satz 4, § 57 Abs. 1), soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist,
2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. zum Erlaß von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (§ 58),
5. zur Festlegung der Pausenordnung (§ 57 Abs. 2) und Pausenverpflegung (§ 86 Abs. 2).

Die Schulkonferenz kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern vermitteln.

(4) Die Schulkonferenz entscheidet über die Einführung neuer Schulbücher im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln mit.

(5) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz gemäß Absatz 3 von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.

§ 45

Geschäftsgang, Beschlußfassung

(1) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen

von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) Die Schulkonferenz tagt nicht öffentlich, wenn schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Die Schulkonferenz kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte der Schüler, Vertreter des Schulträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt oder den Schulpsychologen hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Schulkonferenz bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

SECHSTER ABSCHNITT **Schulverhältnis, Schulwechsel**

§ 46

Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; er kann bei Schulwechsel und Schullaufbahnwechsel, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, Regelungen im Einzelfall treffen.

§ 47

Daten

(1) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telefonverbindung,
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
11. Anzahl der Geschwister,
12. Datum der Ersteinschulung.

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Erziehungsberechtigten erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.

(3) Die Schule erfaßt die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist im Archiv der zuletzt besuchten staatlichen Schule mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren.

(4) Neben den Schülerbögen werden Klassenbücher geführt. Für die Eintragungen gilt § 83 Abs. 3.

§ 48 Schulwechsel

(1) Tritt ein Schüler an eine andere Regelschule über, so benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende Schule. Geht bei der abgebenden Schule innerhalb eines Monats keine Bestätigung über den Übertritt ein, verständigt der Schulleiter das Schulamt.

(2) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt die abgebende Schule den Schülerbogen (§ 47 Abs. 3) und die Zeugnisdurchschriften. Beim Übertritt in die Berufsschule wird nur der Schülerbogen weitergeleitet.

§ 49 Überweisung an eine Sonderschule

(1) Der Klassenleiter der Regelschule informiert den Schulleiter schriftlich über alle Schüler, die in der Regelschule nicht ausreichend gefördert werden können und voraussichtlich einer Förderung in einer Sonderschule bedürfen. Ein Bericht über die Schulleistungen, das Lern- und Sozialverhalten sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sind beizufügen.

(2) Der Schulleiter der Regelschule leitet das Verfahren zur Prüfung einer Sonderschulbedürftigkeit ein und unterrichtet gleichzeitig die Erziehungsberechtigten. Er teilt Name und Anschrift der Schüler der zuständigen Sonderschule sowie dem zuständigen Schularzt mit.

(3) Die zuständige Sonderschule erstellt für die gemeldeten Kinder ein sonderpädagogisches Gutachten. Es beruht vor allem auf Angaben zur Vorgeschichte, der Beschreibung der Lern- und Leistungsvoraussetzungen und individueller Fähigkeiten sowie einer Darstellung der festgestellten Beeinträchtigungen. Darüber hinaus können Ergebnisse anerkannter Testverfahren herangezogen werden. Soweit bei besonderen Problemlagen eine Beobachtungsphase notwendig erscheint, kann der Schüler für einige Tage, in der Regel für eine Woche, in die entsprechende Sonderschule aufgenommen werden.

(4) Der Schulleiter der Sonderschule übersendet dem Schulamt das sonderpädagogische und das schulärztliche Gutachten sowie vorliegende weitere Gutachten. Ferner ist die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zu den geplanten Maßnahmen beizufügen.

(5) Über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Betreuung beraten Mediziner, Psychologen, Pädagogen und gesetzliche Vertreter gemeinsam (§ 4 Abs. 8 Satz 5 VBiG). Das Schulamt entscheidet aufgrund des sonderpädagogischen Gutachtens und des schulärztlichen Gut-

achtens sowie unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses nach Satz 1 über die Aufnahme in die Sonderschule. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt; sie ist zu begründen und mit einer Rechtslehrlingsbelehrung zu versehen. Die beteiligten Schulen werden von der Entscheidung unterrichtet.

§ 50 Wechsel vom Gymnasium an eine Regelschule

Schulpflichtige Schüler, die das Gymnasium verlassen, treten nach Abschluß eines Schuljahres in der Regel in die nächsthöhere Klassenstufe der Regelschule über. Sie treten während eines Schuljahres in der Regel in die Klassenstufe über, die sie im Gymnasium besucht haben. Über Ausnahmen sowie in sonstigen Fällen der Rückkehr entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Schülers.

§ 51 Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Personen mit schulpflichtigen Kindern ohne ständigen festen Aufenthalt müssen im Besitz eines Heftes sein, in das die Zeit des Schulbesuchs von der jeweils besuchten Schule eingetragen wird.

§ 52 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluß der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem auf Dauer verfügbaren Ausschluß (§ 10 VBiG) von der Schule.

(2) Das Schulverhältnis eines Schülers, der nicht mehr der Schulpflicht an allgemeinbildenden Vollzeitschulen unterliegt, kann auch beendet werden

1. durch schriftliche Abmeldung,
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens 20 Unterrichtstage vergangen sind.

SIEBTER ABSCHNITT **Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung**

Erster Unterabschnitt **Unterrichtsorganisation**

§ 53 Gliederung

(1) In den Klassenstufen 5 und 6 wird der Unterricht von den Schülern in allen Fächern gemeinsam besucht. Ab Klassenstufe 7 wird in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, ab Klassenstufe 9 auch in den Fächern Physik, Chemie und Biologie, in Kurse differenziert. Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(2) Ab Klassenstufe 7 können auf den Hauptschulabschluß oder den Realschulabschluß bezogene Klassen geführt werden.

§ 54

Stundentafel, Stundenplan

(1) Der Unterricht bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage.

(2) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

§ 55

Jahrgangsklassen, Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. § 53 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Unterricht in Profulfächern, Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie besonderen Fördermaßnahmen kann klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch klassenstufenübergreifend eingerichtet werden. Sie können in unabweisbaren Fällen auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. Über das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besonderen Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz.

(3) Das Schulamt kann zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots gestatten, daß auch in Pflichtfächern klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend unterrichtet wird.

§ 56

Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das Kultusministerium gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 VBiG erläßt.

§ 57

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag, erteilt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzt.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die Pausenzeit zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden soll mindestens fünf Minuten betragen. Insgesamt sind ausreichende Pausen vorzusehen. Diese betragen am Unterrichtsvormittag insgesamt mindestens 30 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen. Über die Pausen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz.

(3) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen.

§ 58

Hausordnung

Der Schulleiter kann unter Mitwirkung des Schulträgers und der Schulkonferenz eine Hausordnung erlassen.

§ 59

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten fünfzehn Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die übliche Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen. Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in berechtigter Weise in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 60

Genuß von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme störender Gegenstände

(1) Der Besitz, Handel und Genuß von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt.

(2) Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Zurückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

Zweiter Unterabschnitt Unterrichtsinhalte und Förderung

§ 61

Lehrpläne

Die Unterrichtsinhalte werden vom Kultusministerium durch Lehrpläne vorgegeben.

§ 62

Pflichtfächer, Profulfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen

(1) Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer, Profulfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muß von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in

Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(3) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahres nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden.

(4) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(5) Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters beendet oder begonnen werden. Über den Ausschluß vom Besuch eines Wahlfaches oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Schulleiter.

(6) Je nach den besonderen Gegebenheiten werden Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache durch besondere Maßnahmen gefördert und zur erfolgreichen Teilnahme am Regelunterricht befähigt. Vordringliches Ziel aller Fördermaßnahmen ist das Erreichen eines deutschen Schulabschlusses.

(7) Zusätzlicher Unterricht kann eingerichtet werden zur Förderung von

1. Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechtschreiben oder Lesen,
2. Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik,
3. Schülern, die des Sportförderunterrichts bedürfen.

§ 63

Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist für bekenntnisangehörige Schüler ordentliches Lehrfach. Er wird konfessionell in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr.

(2) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist.

§ 64

Ethikunterricht

(1) Der weltanschaulich neutrale Ethikunterricht ist für alle Schüler Pflichtfach, die nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Der Ethikunterricht dient der Erziehung des Schülers zu wertensichtigerem Urteilen und Handeln. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz

niedergelegt sind. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

§ 65

Lernmittel, Lehrmittel

(1) Genehmigungsbedürftige Lehr- und Lernmittel dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Klassenstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind.

(2) Die Schule kann ein Abgangs-, Abschluß- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 66

Einstufung und Umstufung

(1) Für die Einstufung in die gemäß § 53 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler der Klassenstufe 6 eine Empfehlung aus, die den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt wird. Entsprechendes gilt für die Kurse, die ab Klasse 8 eingerichtet werden.

(2) Die Empfehlung für einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, kann nur erteilt werden, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach in der Klassenstufe 6 mindestens die Note "befriedigend" erreicht hat. Die Empfehlung für eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, kann nur erteilt werden, wenn der Schüler in der Klasse 6 sowohl in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache als auch in den übrigen Fächern (ohne Religion, Ethik und Sport) im Durchschnitt der Noten jeweils mindestens 3,0 erreicht hat. Darüber hinaus muß in jedem Fall das Lernverhalten des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen.

(3) Im Schuljahr 1991/92 erfolgt die Einstufung von Schülern der Klassenstufen 6 bis einschließlich 8 des Schuljahres 1990/91 in die gemäß § 53 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen auf der Grundlage der Noten im letzten Jahreszeugnis. Die Einstufung erfolgt spätestens drei Tage nach Unterrichtsbeginn. Schüler, die im Schuljahr 1990/91 eine Klasse 9 erfolgreich besucht haben, werden, wenn sie ihre Ausbildung nicht an einer beruflichen Schule fortsetzen, ohne weitere Voraussetzungen in die Klassenstufe 10 der Regelschule aufgenommen.

(4) Ein Schüler kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten jeweils zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres bis einschließlich der Klasse 8 auf Beschluß der Klassenkonferenz umgestuft werden, und zwar

1. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er im Durchschnitt der Fächergruppen gemäß Absatz 2 Satz 2 jeweils mindestens 2,5 erreicht hat und wenn das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten läßt;
2. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die Note "gut" erreicht hat und wenn das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten läßt.

(5) Ein Schüler wird jeweils zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres bis einschließlich zur Klasse 8 auf Beschluß der Klassenkonferenz umgestuft, und zwar

1. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er gemäß § 67 nicht in die nächsthöhere Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurde oder versetzt worden wäre oder wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen;
2. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erreicht hat oder wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

(6) Werden Schüler für die Klasse 9 nicht in mindestens fünf Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, ein- oder umgestuft, nehmen sie am Unterricht im Profulfach der Hauptschule teil. Werden Schüler in mindestens fünf Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, ein- oder umgestuft, nehmen sie am Unterricht in einem Wahlpflichtfach und im zusätzlichen Pflichtfach Wirtschaft und Recht teil, wenn sie den Realschulabschluß anstreben.

(7) Vor Einstufungen oder Umstufungen berät die Schule die betroffenen Schüler und Erziehungsberechtigten. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Einstufung oder Umstufung nicht einverstanden, entscheidet die Klassenkonferenz erneut.

§ 67 Versetzung

(1) Ein Schüler wird in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn er

1. in allen Fächern außer Religion und Ethik mindestens die Note "ausreichend" erreicht hat,
2. nur in einem Fach die Note "mangelhaft" und im übrigen keine schlechtere Note erhalten hat oder
3. in höchstens drei Fächern eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat und diese gemäß Absatz 2 ausgleichen kann.

(2) Ein Ausgleich ist gegeben

1. für eine Note "mangelhaft" durch zwei Noten "befriedigend" oder durch eine Note "gut" oder "sehr gut",
2. für eine Note "ungenügend" durch zwei Noten "gut" oder durch eine Note "sehr gut", wobei Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur durch Noten in diesen Fächern, im Profulfach für den Hauptschulabschluß oder im Wahlpflichtfach für den Realschulabschluß ausgeglichen werden können.

(3) Für die Versetzung in die Klassenstufe 10 ist darüber hinaus Voraussetzung, daß der Schüler

1. eine 9. Klasse besucht hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet,
2. oder an mindestens fünf von sechs Kursen teilgenommen hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, oder
3. an mindestens vier von sechs Kursen teilgenommen hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, und mit Erfolg an der Leistungsfeststellung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gemäß § 75 teilgenommen hat.

(4) Wurde ein Schüler in einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, nicht versetzt, kann er in die nächsthöhere Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, vorrücken.

(5) Wurden Noten in einem Kurs erteilt, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, sind diese bei Versetzungsentscheidungen um eine Note höher anzusetzen; dies gilt nicht für Versetzungsentscheidungen in Klassen, die auf den Realschulabschluß vorbereiten.

(6) Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 bei Vorliegen besonderer Gründe wie Wechsel der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 68 Wiederholen

(1) Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. § 66 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Werden Schüler in einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, zweimal nicht versetzt, müssen sie eine Klasse besuchen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet.

(3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, daß ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe abweichend von Absatz 2 ein zweites Mal die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt; § 67 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Schüler der Klassenstufe 6 bis 10 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses zu stellen ist, einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten, sofern diese noch nicht wiederholt wurde und sofern sie im laufenden Schuljahr keine Klasse wiederholen. Für einen späteren Übergang in eine Klasse, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

§ 69 Überspringen einer Klassenstufe

(1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, daß der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten läßt, daß er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann.

(2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufzunehmenden Klasse so gefördert werden, daß sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.

(3) Die Klassenstufen 9 und 10 können nicht übersprungen werden.

(4) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

ACHTER ABSCHNITT **Leistungen, Zeugnisse**

§ 70 Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt. Diese sollen von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in ein bis zwei Stunden bearbeitet werden können. Auf Nachmittagsunterricht ist Rücksicht zu nehmen. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 71 Klassenarbeiten

(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Kursart und Klassenstufe sowie der einzelnen Fächer. Nähere Festlegungen treffen die Lehrpläne. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

(2) Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Klassenarbeiten erbracht, die sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben müssen. Sie können angekündigt werden. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten abgehalten werden.

(3) Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer Klassenarbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit abgenommen und mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 72 Leistungsbeurteilung

(1) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach sechs Notenstufen bewertet.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt. Erläuterungen und Schlußbemerkungen können angebracht werden.

(4) Auf eine Bewertung durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden. Die Entscheidung trifft das Schulumt.

§ 73 Zeugnisse

(1) Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung des Lehrers bewertet. Daneben sollen in den Klassenstufen 5 bis einschließlich 8 Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) In den Klassenstufen 5 bis einschließlich 9 werden am letzten Schultag vor dem 15. Februar Halbjahreszeugnisse ausgestellt, die Noten in den Pflichtfächern und in den Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Absatz 1 Satz 3 enthalten. In den Klassenstufen 5 bis einschließlich 8 werden am letzten Schultag vor den Sommerferien Jahreszeugnisse ausgestellt. Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird im Jahreszeugnis eine Note erteilt; der Antrag ist jeweils bis spätestens 1. März zu stellen. Ferner wird die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in den Zeugnissen vermerkt.

(3) In den Klassenstufen 7 bis einschließlich 9 enthalten die Zeugnisse Angaben darüber, welche abschlußbezogene Klasse oder welche Kurse der Schüler besucht hat.

(4) Am Ende der Klassenstufe 9 werden bei Erreichen des Hauptschulabschlusses (Berufsreife) Abschlußzeugnisse in doppelter Fertigung ausgestellt, in allen anderen Fällen Jahreszeugnisse. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Leistungsfeststellung nach § 75 Abs. 4 wird ein Zeugnis über den Qualifizierenden Hauptschulabschluß ausgestellt.

(5) In der Klassenstufe 10 werden Halbjahreszeugnisse und in doppelter Fertigung Abschlußzeugnisse für Schüler ausgestellt, die die zehnte Klassenstufe erfolgreich besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben. Das Abschlußzeugnis bestätigt den Realschulabschluß (Mittlere Reife). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Schüler, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

(6) Schüler, die während des Schuljahres die Regelschule verlassen, erhalten ein Halbjahreszeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist.

(7) Beim Ausschluß von der Regelschule als Ordnungsmaßnahme (§ 10 VBiG) erhält der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres.

(8) In den Jahreszeugnissen der Klassenstufen 5 bis einschließlich 9 wird vermerkt, ob der Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird. Verläßt ein Schüler der Klassenstufe 9 die Regelschule, ohne den Hauptschulabschluß erreicht zu haben, wird der Vermerk nach Satz 1 nicht erteilt. Lassen es die Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob er am Ende des Schuljahres versetzt werden kann, wird die Gefährdung im Halbjahreszeugnis angegeben.

(9) In Jahreszeugnissen, Abschlußzeugnissen und Abgangszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitwirkung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt werden.

(10) Für die Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Kultusministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(11) Die Bemerkungen nach Absatz 1 Satz 3 und die Zeugnisnoten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. Hat der Schüler in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, so erhält er anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung.

NEUNTER ABSCHNITT **Abschlüsse und Prüfungen**

Erster Unterabschnitt **Hauptschulabschluß (Berufsreife)**

§ 74

Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluß (Berufsreife) erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 den Versetzungsbestimmungen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 genügt.

§ 75

Qualifizierender Hauptschulabschluß

(1) Den Qualifizierenden Hauptschulabschluß erwirbt, wer an einer freiwilligen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Die Abschlußprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gliedert sich

1. in einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. in einen praktischen Teil im Fach Wirtschaft und Technik und
3. in einen mündlichen Teil in einem weiteren Fach (außer Sport) nach Wahl des Schülers.

(3) Die Aufgaben für die schriftlich geprüften Fächer werden vom Kultusministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Leistungsfeststellung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen und in keinem Fach eine schlechtere Note als "ausreichend" erzielt hat.

(5) Bei der Ermittlung der Noten für das Abschlußzeugnis werden die Jahresfortgangsnoten zugrundegelegt, wobei in den Fächern der Leistungsfeststellung Jahrgangsfortgangsnote und Leistungsfeststellungsnote gleich gewichtet werden und in Zweifelsfällen die Jahresfortgangsnote den Ausschlag gibt.

§ 76

Inhalt und Dauer der Leistungsfeststellung

(1) Die Aufgaben der Leistungsfeststellung werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 9, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 8 gestellt.

(2) Die Arbeitszeit beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten,
2. im praktischen Teil im Fach Wirtschaft und Technik 180 Minuten.

(3) Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 10 Minuten je Schüler und darf 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 77

Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Der Hauptschulabschluß (Berufsreife) kann nachträglich durch eine Prüfung erworben werden. Näheres wird durch Bekanntmachung des Kultusministeriums geregelt.

Zweiter Unterabschnitt **Realschulabschluß (Mittlere Reife)**

§ 78

Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Den Realschulabschluß erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 10 die Versetzungsbestimmungen gemäß § 67 Abs. 1 bis 3 erfüllt und erfolgreich an einer Abschlußprüfung teilnimmt.

(2) Die Abschlußprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich

1. in einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in einem Fach (außer Sport) nach Wahl des Schülers und
2. in einen mündlichen Teil in zwei weiteren Fächern (außer Sport) nach Wahl des Schülers.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlich geprüften Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden vom Kultusministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Prüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens ausreichende Leistungen und in nicht mehr als in einem Fach eine schlechtere Note als "ausreichend" erzielt hat.

(5) Bei der Ermittlung der Noten für das Abschlußzeugnis werden die Jahresfortgangsnoten zugrunde gelegt, wobei in den Prüfungsfächern Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote gleichgewichtet werden und in Zweifelsfällen die Jahresfortgangsnote den Ausschlag gibt.

(6) Für den Übertritt in das Gymnasium gilt die Verordnung zur Regelung des Übertritts an allgemeinbildende Gymnasien sowie in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums vom 2. Mai 1991.

§ 79

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Aufgaben der Prüfung werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 9 gestellt.

- (2) Die Arbeitszeit beträgt im schriftlichen Teil
1. im Fach Deutsch 180 Minuten;
 2. im Fach Mathematik 150 Minuten;
 3. in der ersten Fremdsprache 120 Minuten;
 4. im vom Schüler selbst gewählten Fach 120 Minuten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 10 Minuten je Schüler und darf 15 Minuten nicht überschreiten.

(4) Vor Beginn der Prüfung sind dem Teilnehmer die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern mitzuteilen.

§ 80

Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung der Prüfung bildet die Schule eine Prüfungskommission. Ihre Mitglieder sind der Schulleiter als Vorsitzender, der ständige Vertreter des Schulleiters und die Lehrer, die in der Klassenstufe 10 in den für die Prüfung gewählten Fächern unterrichten. Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in die Prüfungskommission berufen. Kommt ein Ausschluß gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen naher Beziehungen zu einem Prüfling in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorausgehenden Jahres dem Schulamt anzuzeigen, das eine Sonderregelung trifft.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Auswahl der vom Kultusministerium gestellten Aufgaben, die Festlegung der von der Schule zu stellenden Aufgaben, die Bestellung der Lehrer, die die Prüfung abnehmen, sowie die ihr durch § 81 zugewiesenen Aufgaben. Für die übrigen Entscheidungen ist der Vorsitzende zuständig. Er kann Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung der Prüfungskommission zur Entscheidung übertragen.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen werden von je zwei Lehrern bewertet. Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note vom Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Prüfung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jeden Teilnehmer in den gewählten Fächern die Ergebnisse der Prüfung, die Jahresfortgangsnoten in diesen Fächern und die Gesamtnoten enthält. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

§ 81

Nachholung der Prüfung

(1) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Prüfung teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres nachholen. Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der Prüfung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten Prüfung nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Kultusministerium allgemein festgesetzten Termin nachholen.

§ 82

Externenprüfung

(1) An der Externenprüfung können Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer staatlichen Regelschule, Sonderschule oder eines Gymnasiums sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt.

(2) Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer bis zum 1. März beim zuständigen Schulamt stellen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

(3) Das Schulamt bestimmt die Regelschule, die die Prüfung durchführt, den Zeitpunkt und die Prüfungskommission. Sofern Prüfungsteilnehmer Volkshochschulkurse absolviert haben, sind in die Prüfungskommission auch Lehrer zu berufen, die an Volkshochschulen unterrichten.

(4) Die Aufgaben der Prüfung orientieren sich an dem Bildungs- und Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Realschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne insbesondere der Klassenstufe 10, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 9 gestellt. Bei der Aufgabenstellung können Alter und Erfahrung der Bewerber berücksichtigt werden.

(5) Prüfungsfächer sind

1. im schriftlichen Teil Deutsch, eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch) sowie eines der Fächer Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik, Chemie und
2. im mündlichen Teil alle nicht schriftlich geprüften Fächer, wobei zwischen Physik und Chemie gewählt werden kann.

Die Prüfungskommission kann zusätzlich eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Beurteilung erforderlich ist.

(6) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile richtet sich nach § 79 Abs. 2 und 3.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde,
2. nur in einem Fach die Note "mangelhaft" und im übrigen keine schlechtere Note erteilt wurde,
3. in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als "ausreichend" erteilt wurde und diese gemäß Absatz 8 ausgeglichen werden kann.

(8) Ein Ausgleich ist gegeben

1. für eine Note "mangelhaft" durch zwei Noten "befriedigend" oder durch eine Note "gut" oder "sehr gut",
2. für eine Note "ungenügend" durch zwei Noten "gut" oder durch eine Note "sehr gut", wobei Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur durch Noten in diesen Fächern ausgeglichen werden können.

ZEHNTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 83

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben sind die Erhebung und die Verarbeitung der Daten nach § 47 Abs. 1, ferner der Leistungsdaten sowie der Daten zur Vorbildung und Berufsausbildung zulässig. Der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet; er ist bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(2) Den Erziehungsberechtigten kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Erziehungsberechtigten und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen. Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist im übrigen untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird.

(3) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen, Geburtsdatum, Schulalter und Wohnanschrift der Schüler,
2. Namen der Erziehungsberechtigten,
3. Noten,
4. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
5. Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
6. Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen,
7. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(4) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Klassenstufe und Klasse der Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrer,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigter.

§ 84

Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, ist sicherzustellen, daß sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. der Betroffene eingewilligt hat.

(4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

§ 85

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Schulamts zulässig. Landesweite Erhebungen und Umfragen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf die Aufgaben der Schulen anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt;
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und des jeweiligen Schulträgers im Rahmen seiner Aufgaben.

ELFTER ABSCHNITT **Werbung, Verkauf, Sammlungen**

§ 86

Vertrieb von Gegenständen

(1) Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluß sonstiger Geschäfte sind in der Schule vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 untersagt.

(2) Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit der Schulkonferenz. Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Schulträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen das Land Thüringen und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit der Schulkonferenz unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt und
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(3) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern oder wenn sie besonderen pädagogischen Zwecken dienen.

§ 87

Sammlungen

(1) In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz genehmigen. Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. Soweit solche Spenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder von der Schulelternvertretung veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 88

Werbung, Abzeichen

(1) Kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen ist im Rahmen von Schulveranstaltungen nicht zulässig.

(2) Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter. Der Betroffene kann die Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.

§ 89

Druckschriften und Plakate

(1) Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Wahl der Elternmitwirkung über die Schüler ist unzulässig. Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 90

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

Satz 2 gilt nicht für Klassenfotos; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Beteiligung von Lehrern und Schülern ist freiwillig.

§ 91

Veranstaltungen schulfremder Personen

(1) Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) Über Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht entscheidet der Schulleiter.

ZWÖLFTER ABSCHNITT **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

§ 92

Erziehungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, soll dies der Lehrer den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muß ein Hinweis erfolgen. Daneben kann eine Nacharbeit unter Aufsicht eines Lehrers angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

§ 93
Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch den Lehrer,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter,
4. die Zuweisung an eine andere Regelschule auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch das Schulumt.

(2) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 besteht nicht. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten zu informieren und zu beraten.

(3) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

DREIZEHNTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 94
Zuständigkeiten

Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

§ 95
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere treten folgende Vorschriften, soweit sie auf die Regelschule anzuwenden sind, außer Kraft:

1. Verordnung über Grundsätze und Regelungen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen - Vorläufige Schulordnung - vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1579),
2. Verordnung über die Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 294).

Erfurt, den 2. Juli 1991
Der Thüringer Kultusminister

(Christine Lieberknecht)

Anlage
(zu § 54 Abs. 1)

Stundentafel für die Regelschule in Thüringen

Fächer	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7 I-II	Klasse 8 I-II	Klasse 9 I-II	Klasse 10
Deutsch	5	5	4 - 4	4 - 4	4 - 4	4
1. Fremdsprache	5	5	4 - 4	3 - 3	2 - 3	3
Mathematik	4	4	4 - 4	4 - 4	5 - 4	3
Physik	-	-	2	2	2 - 2	2
Astronomie	-	-	-	-	-	1
Chemie	-	-	2	2	2 - 2	2
Biologie	2	2	1	2	2 - 2	2
Geschichte	1	1	2	2	2	2
Geographie	2	2	1	1	1	2
Sozialkunde	-	-	-	2	1	1
Musik	2	2	1	1	1	1
Künstl.Gestalten/Werken	3	3	2	1	1	1
Religion/Ethik	2	2	2	2	2	2
Sport	3	3	3	2(+1*)	2(+1*)	2(+1*)
Ergänzungsstunden	1	1	-	-	-	-
<hr/>						
Profilfach für den Hauptschulabschluß						
Wirtschaft und Technik			3	4	5	
<hr/>						
Wahlpflichtfächer für den Realschulabschluß						
2. Fremdsprache			3	3	3	3
Wirtschaft-Umwelt-Europa			3	3	3	3
Naturwissenschaften**			3	3	3	3
Sozialwesen			3	3	3	3
<hr/>						
Zusätzliches Pflichtfach für den Realschulabschluß						
Wirtschaft und Recht				1	2	1
<hr/>						
Gesamtstunden	30	30	31 + 1 ***	32(+1*)	32(+1*)	32(+1*)

Fußnoten:

Einstündige Fächer können epochal erteilt werden.

Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule.

Als erste Fremdsprache sind möglich Englisch oder Russisch.

Als zweite Fremdsprache sind möglich Englisch, Französisch, Russisch.

* 14tägig 2 Wochenstunden fakultativ für differenzierten Sportunterricht

** Das Wahlpflichtfachangebot Naturwissenschaften hängt von den personellen und technischen Bedingungen an der jeweiligen Schule ab.

Zur Auswahl stehen grundsätzlich:

Physik

Chemie

Biologie.

In Kombination mit einem der genannten Fächer kann auch Geographie angeboten werden:

Naturwissenschaftliches Fach 2 Std., Geographie 1 Std..

*** Allen Schülern der Klassenstufe 7 wird eine "Informationstechnische Grundbildung" in einem 28-Stunden-Kurs vermittelt.

**Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von
Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen
Vom 18. Juni 1991**



Aufgrund des § 14 Abs. 2 der Vorläufigen Landessatzung vom 7. November 1990 (GBl. S. 1) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) ordnet die Landesregierung - soweit erforderlich, mit Zustimmung des Landtages - an, und auf Grund des § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 83) verordnet der Innenminister:

1. Die in der Anlage aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Die zuständigen obersten Landesbehörden sind ermächtigt, die Behörden und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Staatshaushaltes mit Personal, Finanz- und Sachmitteln auszustatten.

3. Das Personal, die Finanz- und Sachmittel von Behörden und Einrichtungen, die nach der Bekanntmachung der Landesregierung vom 11. Dezember 1990 (Verordnungsblatt, S. 13) fortzuführen waren sowie von Organisationseinheiten abzuwickelnder Einrichtungen, welche Aufgaben wahrnehmen, die weiterhin durchzuführen sind (Abschnitt 2.3 der Bekanntmachung), werden in die neu errichteten Behörden und Einrichtungen über-

führt, wenn die Aufgaben auf diese übergegangen und die entsprechenden sachlichen Zuständigkeiten begründet sind. Ist die Überführung abgeschlossen, sind die überführten Einrichtungen und Organisationseinheiten aufgelöst.

4. Über die Bestimmung des Sitzes von Behörden und Einrichtungen wird gesondert entschieden.

5. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Anordnung zur Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen vom 19. März 1991 wird insoweit modifiziert.

Erfurt, den 18. Juni 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Duchac̃

Böck

Anlage

zur Bekanntmachung der Landesregierung vom Juni 1991 über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen

1. Geschäftsbereich 03: Innenministerium

1.1 Landesoberbehörden

1.1.1 Landeskriminalamt

Wesentliche Aufgaben:

Zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben, insbesondere für die länderübergreifende und überregionale Verbrechensbekämpfung

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkung:

Auf das Landeskriminalamt werden die gegenwärtig noch vom Gemeinsamen Landeskriminalamt aufgrund des Kapitels II Abschnitt III Nr. 2 der Anlage 1 des Einigungsvertrags wahrgenommenen Landesaufgaben nach Maßgabe der zwischen den beteiligten Bundesländern zu schließenden Vereinbarung überführt.

1.1.2 Polizeiverwaltungsamt

Wesentliche Aufgaben:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes nimmt das Polizeiverwaltungsamt zentrale Verwaltungsaufgaben der Polizei wahr, beschafft die Ausrüstung der Polizei und kann auch andere Behörden ausrüsten.

Örtliche Zuständigkeit:

Land

1.1.3 Statistisches Landesamt

Wesentliche Aufgaben:

Durchführung von Europa-, Bundes- und Landesstatistiken, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf Landesebene, Auftragsaufgaben auf dem Gebiet der Statistik

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkung:

Auf das Landesamt werden die gegenwärtig noch vom Gemeinsamen Statistischen Amt aufgrund des Kapitels XVIII Abschnitt II § 3 der Anlage 1 des Einigungsvertrages wahrgenommenen Landesaufgaben nach Maßgabe der zwischen den beteiligten Bundesländern zu schließenden Vereinbarung überführt.

1.2 Landesmittelbehörden1.2.1 LandesverwaltungsamtWesentliche Aufgaben :

Mittelinstantz für die Aufgabenbereiche

- Allgemeine innere Verwaltung,
- Bauwesen
- Kataster und Vermessung
- Schule
- Wirtschaft und Verkehr
- Soziales, Arbeit, Familie, Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Soziales, Arbeit und Familie ab Eingliederung in das Landesverwaltungsamt)
- Landwirtschaft und Forsten
- Umwelt
- Denkmalschutz

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Nachgeordnete Behörden

Landratsämter als allgemeine untere staatliche Behörden
Straßenbauämter

Katasterämter

Ämter für Soziales und Familie (ab Eingliederung des Landesamtes für Soziales und Familie in das Landesverwaltungsamt)

Ämter für Arbeitsschutz (ab Eingliederung des Landesamtes für Soziales und Familie in das Landesverwaltungsamt)

Ämter für Landwirtschaft

Forstämter

Bemerkungen:

Es sollen neben dem Zentralamt drei Außenstellen errichtet werden. Diese Außenstellen sollen jeweils für ihren regionalen Bereich als "Bündelungsbehörden" alle fachlichen Aufgaben des Landesverwaltungsamtes (mit Ausnahme der zentralen Dienste für die Behörde selbst) wahrnehmen.

1.2.2 PolizeipräsidiumWesentliche Aufgaben:

Zentrale Dienststelle für polizeiliche Aufgaben der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei, ausgenommen Aufgaben des Landeskriminalamtes.

Obere Führungsebene der Landes- und der Bereitschaftspolizei. Versorgung aller Einrichtungen der Polizei Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a Straßenverkehrsgesetz.

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Nachgeordnete Behörden:

Polizeidirektionen

Bereitschaftspolizei

1.3 Untere Landesbehörden1.3.1 PolizeidirektionenWesentliche Aufgaben:

Mittlere Führungsebene der Landespolizei

Bezeichnung, Örtliche Zuständigkeit:

(1) Polizeidirektion für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen und Artern

(2) Polizeidirektion für die Gebiete der Landkreise Eisenach, Bad Langensalza, Gotha, Arnstadt, Ilmenau

(3) Polizeidirektion für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Erfurt und für das Gebiet des Landkreises Erfurt

(4) Polizeidirektion für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Jena und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Sömmerda, Weimar, Apolda, Jena, Eisenberg, Stadroda

(5) Polizeidirektion für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Gera und für die Gebiete der Landkreise Altenburg, Gera, Schmölln, Zeulenroda, Greiz

(6) Polizeidirektion für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und für die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Sonneberg

(7) Polizeidirektion für die Gebiete der Landkreise Rudolstadt, Pößneck, Saalfeld, Neuhaus, Lobenstein, Schleiz

Nachgeordnete Behörden:

Inspektionen, Reviere
Stationen und Posten

Bemerkung:

Die Neuorganisation von Behörden der Landespolizei auf der den Polizeidirektionen nachgeordneten Ebene wird gesondert geregelt. Die hier vorhandene Organisation besteht zunächst fort und ist den Polizeidirektionen nachgeordnet.

1.3.2 BereitschaftspolizeiWesentliche Aufgaben:

Schutz von obersten Landesorganen und Behörden sowie von lebenswichtigen Einrichtungen und Anlagen aus besonderem Anlaß
 Unterstützung anderer Teile der Polizei
 Katastrophenhilfe
 Aus- und Fortbildung von Dienstkräften der Polizei

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkung:

Die Bereitschaftspolizei gliedert sich in die Bereitschaftspolizeiabteilung, die Polizeihundertschaften sowie in zugeordnete Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

1.3.3 KatasterämterWesentliche Aufgaben:

Führung des Liegenschaftskatasters
 Durchführung von Katastervermessungen
 Durchführung von Arbeiten auf dem Gebiet der Bodenordnung und Grundstücksbewertung
 Mitwirkung bei der Erledigung der Landesvermessung
 Abmarkung der Grundstücksgrenzen

Bezeichnung, Örtliche Zuständigkeit

35 Katasterämter für die jeweiligen Gebiete der Landkreise einschließlich der kreisfreien Städte

Bemerkungen:

Eine Verringerung der Zahl der Katasterämter wird angestrebt.

2. Geschäftsbereich 04: Kultusministerium2.1 Landesoberbehörden

keine

2.2 Landesmittelbehörden

(Landesverwaltungsamt - siehe dort)

2.3 Untere Landesbehörden2.3.1 Staatliche SchulämterWesentliche Aufgaben:

Aufsicht über alle Schulen;
 Personalangelegenheiten der Lehrer soweit sie mit Aufgaben der Schulaufsicht und der Unterrichtsversorgung verbunden sind.

Bezeichnung:

Staatliches Schulamt

Örtliche Zuständigkeit:

wie Kreisverwaltungsbehörden

Nachgeordnete Einrichtungen:

Schulen

Bemerkung :

Die Staatlichen Schulämter werden Teil der Kreisverwaltungsbehörden. Wegen der nachgeordneten Einrichtungen erfolgt die gesonderte Darstellung.

2.4 Einrichtungen2.4.1 Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und MedienWesentliche Aufgaben:

Lehrerfort- und -weiterbildung
 Lehrplanentwicklung und -koordination
 Bereitstellung von Medien für die Schulen (Landesbildstelle)

Örtliche Zuständigkeit:

Land

2.4.2 Staatliche StudienseminareWesentliche Aufgaben:

Ausbildung der Lehramtsanwärter

Bemerkung:

Es werden acht Studienseminare errichtet:

- fünf Studienseminare für das Lehramt an Regelschulen
- ein Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien
- ein Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- ein Studienseminar für das Lehramt an Sonderschulen

3. Geschäftsbereich 06: Thüringer Finanzministerium3.1 Landesoberbehörden

keine

3.2 Landesmittelbehörden3.2.1 Oberfinanzdirektion

(nachrichtlich)

Errichtung, Aufgaben, Sitz und örtliche Zuständigkeit sind durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Land bestimmt worden. Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vergütungen und Löhne (Zentrale Gehaltsstelle des Landes Thüringen)

Bemerkungen:

Für die Zentrale Gehaltsstelle sind drei Haupt- und drei Außenstellen vorgesehen. Einzelnen Finanzämtern werden für bestimmte Besteuerungsverfahren, für einzelne Arten der Betriebsprüfung, für Straf- und Bußgeldverfahren sowie für die Steuerfahndung sachliche Zuständigkeiten für größere Verwaltungsräume, die sich auf die Gebiete mehrerer Finanzämter erstrecken, durch Rechtsvorschrift zugewiesen.

Nachgeordnete Behörden:

Finanzämter
Staatsbauämter

3.2.2 Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
(nachrichtlich)Wesentliche Aufgaben:

Vollzug des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Bemerkung :

Außenstellen sind vorgesehen. Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ist durch gesonderte Errichtungsanordnung zu errichten.

Nachgeordnete Behörden:

Kreisverwaltungsbehörden als Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen beim Landrat

3.3 Untere Landesbehörden3.3.1 FinanzämterWesentliche Aufgaben:

Festsetzung und Erhebung von Bundes- und Landessteuern
Straf- und Bußgeldverfahren auf abgabenrechtlichen Grundlagen
Steuerfahndung

Bezeichnung, örtliche Regelzuständigkeiten:

- (1) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Altenburg und Schmölln
- (2) Finanzamt für das Gebiet des Landkreises Arnstadt
- (3) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen und Schmalkalden
- (4) Finanzamt für das Gebiet des Landkreises Eisenach
- (5) Finanzamt für die kreisfreie Gemeinde Erfurt
- (6) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Erfurt und Sömmerda

(7) Finanzamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Gera sowie für die Gebiete der Landkreise Eisenberg und Gera

(8) Finanzamt für das Gebiet des Landkreises Gotha

(9) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Greiz und Zeulenroda

(10) Finanzamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Jena und Stadtroda

(11) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Hildburghausen und Meiningen

(12) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Bad Langensalza und Mühlhausen

(13) Finanzamt für das Gebiet des Landkreises Nordhausen

(14) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Pößneck, Rudolstadt und Saalfeld

(15) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Lobenstein und Schleiz

(16) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Artern und Sondershausen

(17) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Neuhaus und Sonneberg

(18) Finanzamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl sowie für die Gebiete der Landkreise Ilmenau und Suhl

(19) Finanzamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Weimar sowie für die Landkreise Apolda und Weimar

(20) Finanzamt für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt und Worbis

3.3.2 StaatsbauämterWesentliche Aufgaben:

Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Landes und des Bundes

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeit:

- (1) Staatsbauamt für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Apolda, Artern, Arnstadt, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt, Gotha, Heiligenstadt, Ilmenau, Mühlhausen, Nordhausen, Sömmerda, Sondershausen, Weimar, Worbis
- (2) Staatsbauamt für die kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Altenburg, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Lobenstein, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda, Zeulenroda, Neuhaus

(3) Staatsbauamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl sowie für die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden, Sonneberg, Suhl

3.3.3 Staatskassen

Wesentliche Aufgaben:

Abwicklung von Ein- und Auszahlungen nach Anordnung der Landesbehörden

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeit:

(1) Staatskasse für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Suhl sowie für die Gebiete der Landkreise Apolda, Artern, Arnstadt, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt, Gotha, Heiligenstadt, Ilmenau, Mühlhausen, Nordhausen, Sömmerda, Sondershausen, Weimar, Worbis

(2) Staatskasse für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Altenburg, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Lobenstein, Neuhaus, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda, Zeulenroda

(3) Staatskasse für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und für das Gebiet der Landkreise Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden, Sonneberg, Suhl

4. Geschäftsbereich 07: Ministerium für Wirtschaft und Technik

4.1 Landesoberbehörden

4.1.1 Landesamt für Meß- und Eichwesen

Wesentliche Aufgaben:

Vollzug des Eichgesetzes
Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit Meßgeräten im geschäftlichen und amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, in der Medizin und bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkungen:

Sechs Außenstellen sind vorgesehen.

4.2 Landesmittelbehörden

(Landesverwaltungsamt - siehe dort)

4.3 Untere Landesbehörden

4.3.1 Straßenbauämter

Wesentliche Aufgaben:

Planung, Vorbereitung und Durchführung von Instandsetzungs-, Neubau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen an Straßen,
Straßenwinterdienst

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeiten(vorläufig):

(1) Straßenbauamt für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen, Artern mit einer Außenstelle

(2) Straßenbauamt für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Eisenach, Bad Langensalza, Sömmerda, Gotha, Erfurt, Weimar, Apolda, Arnstadt, Ilmenau mit einer Außenstelle

(3) Straßenbauamt für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Jena, Eisenberg, Stadtroda, Gera, Schmölln, Altenburg, Neuhaus, Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Lobenstein, Schleiz, Zeulenroda, Greiz

(4) Straßenbauamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Sonneberg mit einer Außenstelle

(5)und(6) Zwei weitere Straßenbauämter

(7) Autobahnamt für die Autobahnen im Landesgebiet

Bemerkungen:

Die Neuabgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Straßenbauämter ist noch vorzunehmen.

5. Geschäftsbereich 08: Ministerium für Soziales und Gesundheit

5.1 Landesoberbehörden

5.1.1 Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt

Wesentliche Aufgaben:

Lebensmitteluntersuchungen tierischer und nichttierischer Produkte, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakerzeugnisse, Wein
Tierseuchen- und Krankheitsdiagnostik
Tiergesundheitsdienste
Medizinaluntersuchungen

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkung:

Außenstellen sind vorgesehen.

5.2 Landesmittelbehörden5.2.1 Landesamt für Soziales und FamilieÖrtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkung:

Das Landesamt für Soziales und Familie wird zu gegebener Zeit als Abteilung im Landesverwaltungsamt errichtet.

Nachgeordnete Behörden:

Ämter für Soziales und Familie (bis zur Eingliederung des Landesamtes für Soziales und Familie in das Landesverwaltungsamt)

Ämter für Arbeitsschutz (bis zur Eingliederung des Landesamtes für Soziales und Familie in das Landesverwaltungsamt)

5.3 Untere Landesbehörden5.3.1 Ämter für Soziales und Familie
(nachrichtlich)

Die Ämter für Soziales und Familie sind durch Anordnung der Landesregierung vom 13. Mai 1991 (GVBl. 1991, S. 102) errichtet worden.

Wesentliche Aufgaben:

Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes, des Bundeserziehungsgesetzes, des Opferentschädigungsgesetzes, des Heimgesetzes

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeit:

(1) Amt für Soziales und Familie für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen, Artern, Eisenach, Bad Langensalza, Sömmerda, Gotha, Erfurt, Arnstadt, Weimar, Apolda mit einer Außenstelle

(2) Amt für Soziales und Familie für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Jena, Eisenberg, Stadtroda, Gera, Schmölln, Altenburg, Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Lobenstein, Schleiz, Zeulenroda, Greiz

(3) Amt für Soziales und Familie für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und für die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Sonneberg, Ilmenau, Neuhaus

5.3.2 Ämter für ArbeitsschutzWesentliche Aufgaben:

Wahrnehmung der den Gewerbeaufsichtsämtern obliegenden Aufgaben des technischen und sozialen Arbeitsschutzes einschließlich gefährlicher Arbeitsstoffe und Anlagensicherheit, Gerätesicherheit, betrieblicher Arbeitssicherheit, Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz, Mütter- und Frauenarbeitsschutz

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeit:

(1) Amt für Arbeitsschutz für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Eisenach, Bad Langensalza, Sömmerda, Gotha, Erfurt, Ilmenau, Arnstadt, Weimar, Apolda

(2) Amt für Arbeitsschutz für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Sondershausen, Artern, Mühlhausen

(3) Amt für Arbeitsschutz für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Jena, Eisenberg, Stadtroda, Gera, Schmölln, Altenburg, Neuhaus, Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Lobenstein, Schleiz, Zeulenroda, Greiz

(4) Amt für Arbeitsschutz für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und für die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Sonneberg

6. Geschäftsbereich 09: Ministerium für Landwirtschaft und Forsten6.1 Landesoberbehörden

keine

6.2 Landesmittelbehörden

Landesverwaltungsamt - sieht dort

6.3 Untere Landesbehörden6.3.1 Ämter für LandwirtschaftWesentliche Aufgaben:

Beratung der Landwirte aller Betriebsformen Berufsbildung, Erwachsenenfortbildung der Landwirte Hauswirtschaft und Verbraucherangelegenheiten Produktion, Vermarktung, Pflanzenschutz

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeit:

(1) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis

(2) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Nordhausen, Sondershausen, Artern

(3) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Gotha, Bad Langensalza

(4) Amt für Landwirtschaft für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Erfurt und für die Gebiete der Landkreise Erfurt, Arnstadt, Ilmenau

(5) Amt für Landwirtschaft für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Weimar und für die Gebiete der Landkreise Weimar, Apolda, Sömmerda

(6) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Eisenach, Bad Salzungen

(7) Amt für Landwirtschaft für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und für die Gebiete der Landkreise Suhl, Meiningen

(8) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Hildburghausen, Sonneberg

(9) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Saalfeld, Neuhaus, Rudolstadt, Pößneck

(10) Amt für Landwirtschaft für die Gebiete der Landkreise Schleiz, Lobenstein, Zeulenroda

(11) Amt für Landwirtschaft für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Jena und für die Gebiete der Landkreise Jena, Stadtroda, Eisenberg

(12) Amt für Landwirtschaft für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Gera und für die Gebiete der Landkreise Gera, Greiz, Schmölln, Altenburg

6.3.2 Flurneuordnungsämter

Wesentliche Aufgaben:

Neuordnung des ländlichen Raumes nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz, Bodenordnungsverfahren, Förderung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", Dorferneuerung, ländliche Siedlung, landwirtschaftlicher Wegebau, agrarstrukturelle Fachplanungen, Kulturbau.

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeit:

(1) Flurneuordnungsamt für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen, Artern, Eisenach, Gotha, Bad Langensalza, Sömmerda, Erfurt, Ilmenau, Arnstadt, Weimar, Apolda.

(2) Flurneuordnungsamt für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Neuhaus, Rudolstadt, Jena, Stadtroda, Eisenberg, Saalfeld, Pößneck, Gera, Schmölln, Altenburg, Lobenstein, Schleiz, Zeulenroda, Greiz.

(3) Flurneuordnungsamt für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Sonneberg.

6.3.3 Forstämter

Wesentliche Aufgaben:

Bewirtschaftung des Staatswaldes
Technische Betriebsleitung im Körperschaftswald
Beratung und Betreuung im Privatwald

Bezeichnung:

60 Forstämter

Bemerkung:

Die Verwaltungsräume der Forstämter werden im einzelnen noch festgelegt. Sie umfassen in der Regel das vollständige Gebiet mehrerer Gemeinden.

6.4 Einrichtungen

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt

Wesentliche Aufgaben:

Im Bereich der Landwirtschaft:

- Amtliche Untersuchungen zur Verkehrs- und Qualitätskontrolle
- Durchführung spezieller Untersuchungsprogramme
- Dienstleistungsaufgaben
- Anwendungsorientierte Forschung
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft
- Tierproduktion bei minimaler Umweltbelastung

Örtliche Zuständigkeit:

Land

7. Geschäftsbereich 10: Umweltministerium

7.1 Landesoberbehörden

keine

7.2 Landesmittelbehörden

(Landesverwaltungsamt - siehe dort)

7.2.1 Oberbergamt für die Länder Hessen und Thüringen (nachrichtlich)

Es ist beabsichtigt, ein (gemeinsames) Oberbergamt für die Länder Hessen und Thüringen durch Staatsvertrag einzurichten.

7.3. Untere Landesbehörden

7.3.1 Umweltämter

(Landesverwaltungsamt - siehe dort)

Bemerkung :

Durch Beschluß des Kabinetts vom 14. Mai 1991 (TOP III.8) wurde der Umweltminister ermächtigt, vorerst vier Umweltämter zu errichten. Diese Umweltämter werden gemäß der Empfehlung des Landtages vom 7. Mai 1991 (Drucksache 1/228/234) und dem Beschluß des Kabinetts vom 14. Mai 1991 (TOP III.7) Teil des Landesverwaltungsamtes.

7.3.2 Bergämter

Die Bergämter sollen durch ein gesondertes Gesetz im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bildung des (gemeinsamen) Oberbergamtes für die Länder Hessen und Thüringen errichtet werden.

7.4 Einrichtungen7.4.1 Landesanstalt für UmweltWesentliche Aufgaben

Fachwissenschaftliche Datenerfassung und Beratung auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, der Landesplanung, des Immissions- und Strahlenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft und der Altlasten.

Aufbau und Fortschreibung eines Landesinformationssystemes und Raumordnungskatasters.

Örtliche Zuständigkeit:

Land

7.4.2 Landesanstalt für BodenforschungWesentliche Aufgaben:

Fachtechnische und geowissenschaftliche Erkundung, Datenerfassung und gutachterliche Beratung auf den Gebieten der Rohstoffgeologie, der angewandten Geologie, der Ingenieur- und Hydrogeologie sowie des Boden und Umweltschutzes zur Unterstützung der Landesbehörden, Gebietskörperschaften und wirtschaftlicher Unternehmungen. Aktualisierung der geowissenschaftlichen, bodenkundlichen und hydrogeologischen Landesaufnahme sowie Mitarbeit beim Schutz von Grundwasser und bei der Anlage und Sanierung unter- und obertägiger Deponien.

Örtliche Zuständigkeit:

Land

7.4.3 VogelschutzwarteWesentliche Aufgaben:

Wissenschaftliche Forschung und fachliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Örtliche Zuständigkeit:

Land

Bemerkungen:

Es wird geprüft, ob der Aufgabenbereich durch Staatsvertrag auf andere Bundesländer (z.B. Sachsen, Sachsen-Anhalt) ausgedehnt werden kann.

8. Geschäftsbereich 15: Ministerium für Wissenschaft und Kunst8.1 Landesoberbehörden

keine

8.2 Landesmittelbehörden

(Landesverwaltungsamt - siehe dort)

Bemerkung:

Der weitere Vollzug der Denkmalpflege wird durch das Denkmalschutzgesetz geregelt.

8.3 Untere Landesbehörden8.3.1 StaatsarchiveWesentliche Aufgaben:

Archivgut der Verfassungsorgane, Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Kommunen übernehmen, auf Dauer aufbewahren, sichern, erschließen und nutzbar machen.

Bezeichnung, örtliche Zuständigkeiten:

(1) Staatsarchiv für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Erfurt und Weimar sowie für die Gebiete der Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen, Artern, Eisenach, Gotha, Bad Langensalza, Sömmerda, Erfurt, Ilmenau, Arnstadt, Weimar, Apolda

(2) Staatsarchiv für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde Suhl und die Gebiete der Landkreise Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Sonneberg

(3) Staatsarchiv für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden Gera und Jena sowie für die Gebiete der Landkreise Neuhaus, Rudolstadt, Jena, Stadtroda, Eisenberg, Saalfeld, Pößneck, Gera, Schmölln, Altenburg, Lobenstein, Schleiz, Zeulenroda, Greiz

**Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes
Vom 3. Juli 1991**

Auf Grund von § 70 a Absatz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1957 (BGBl. I S. 1126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) erläßt die Thüringer Landesregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bestellung des Standesbeamten

- (1) Die Standesbeamten werden von der Gemeinde bestellt, in deren Gebiet das Standesamt seinen Sitz hat.
- (2) Für jedes Standesamt ist einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamts zu ernennen. Er verteilt die Geschäfte.
- (3) Die Bestellung zum Standesbeamten und die Ernennung zum Leiter eines Standesamts erfolgen durch Aushändigung einer Urkunde. Bestellung und Ernennung sind auf Widerruf auszusprechen. Die Bestellung kann auf bestimmte Aufgabengebiete des Standesamts beschränkt werden.
- (4) Zum Standesbeamten ist in der Regel ein Beamter zu bestellen.

§ 2

Eignung zum Standesbeamten

- (1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer
 1. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und
 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

§ 3

Beendigung der Tätigkeit als Standesbeamter

- (1) Die Gemeinde kann die Bestellung zum Standesbeamten und die Ernennung zum Leiter des Standesamts jederzeit schriftlich widerrufen. Erweist sich der Standesbeamte fachlich oder persönlich als ungeeignet, so hat die Gemeinde die Bestellung zu widerrufen.
- (2) Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt, wenn der Standesbeamte aus dem Dienstverhältnis zu seinem Dienstherrn ausscheidet.

§ 4

Standesbeamter bei den Urkundenstellen

Für die Urkundenstellen bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten sind Standesbeamte zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 5

Nebenregister

- (1) Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zweitbücher zu den Personenstandsbüchern.
- (2) Mitteilungen über Hinweise zu den Nebenregistern unterbleiben.

§ 6

Berichtigungsanträge

Den Antrag auf Berichtigung eines Personenstandseintrags nach § 47 Abs. 2 Satz 1 des Personenstandsgesetzes kann auch der Standesbeamte stellen; er ist über die Aufsichtsbehörde zu leiten.

§ 7

Anlegung des Familienbuchs in besonderen Fällen

Das Familienbuch ist für eine frühere Ehe von Amts wegen anzulegen, wenn die selben Ehegatten eine neue Ehe miteinander eingehen und für ihre frühere Ehe kein Familienbuch angelegt ist. Für die Anlegung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die spätere Ehe geschlossen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Erfurt, den 3. Juli 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Duchac̃

Böck

**Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der
Gerichtsorganisation auf den Thüringer Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
(Thüringer Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ThürZustÜVJu)
Vom 3. Juli 1991**

§ 1

Die Thüringer Landesregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf den Thüringer Justizminister:

1. aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n) Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe t) Abs. 3 des Gesetzes vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885)

die Ermächtigung nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n) Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes,

2. aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit der Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe a) Satz 4 des Einigungsvertragsgesetzes

die Ermächtigung nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe a) Satz 3 des Einigungsvertragsgesetzes,

3. aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung - Gesamtvollstreckungsverordnung - vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b) Unterbuchstaben mm) des Einigungsvertragsgesetzes,

die Ermächtigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der Gesamtvollstreckungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. Juli 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

Duchac̃

Dr. Jentsch

**Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 1 § 8
Rechtsberatungsgesetz
Vom 28. Juni 1991**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 303-12 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), sind die Leiter der Staatsanwaltschaften in Thüringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Juni 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

Duchac̃

Dr. Jentsch

**Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
Vom 25. Juni 1991**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Thüringer Polizeiverwaltungsamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im Straßenverkehr begangen werden, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484).

(2) Das Thüringer Polizeiverwaltungsamt ist ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 7 Abs. 2, 47 Abs. 1, 2 Buchst. c und 3 der Straßenverkehrsordnung (DDR) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I Nr. 31 S. 417) und nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes.

(3) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Absätze 1 und 2 sind neben dem Thüringer Polizeiverwaltungsamt auch die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei, soweit diese zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes zur allgemeinen Dienstverrichtung herangezogen werden, zuständig.

1. solange sie die Sache nicht an das Thüringer Polizeiverwaltungsamt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben, oder
2. wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Polizei zurück- oder abgibt.

§ 2

(1) Neben dem Thüringer Polizeiverwaltungsamt und den weiteren Dienststellen der Polizei sind die Gemeinden als

Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 OWiG) nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

(2) Das Nähere regelt der Innenminister durch Verwaltungsvorschrift.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 18. Dezember 1990 (VOBl. 1991 S. 1) außer Kraft.

(3) Die Polizeiinspektionen bleiben noch solange zuständig, bis das Thüringer Polizeiverwaltungsamt seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Der Innenminister bestimmt durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Thüringen, wann die Zuständigkeit auf das Thüringer Polizeiverwaltungsamt übergeht. Er kann für die Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen unterschiedliche Zeitpunkte vorsehen.

Erfurt, den 25. Juni 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Duchac̃

Böck

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Vom 5. Juli 1991

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2816), wird verordnet:

§ 1

Die - männlichen und weiblichen - Angehörigen folgender Beamten- und Angestelltengruppen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. Beim Bundesgrenzschutz

a) Polizeivollzugsbeamte

Erste Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz
Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz
Polizeioberkommissare im Bundesgrenzschutz
Polizeikommissare im Bundesgrenzschutz
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz
Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz
Polizeimeister im Bundesgrenzschutz
Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz ¹⁾

b) Verwaltungsbeamte im Grenzschutzeinzeldienst

Regierungsoberamtsräte ²⁾
Regierungsamtsräte ²⁾
Regierungsamtsträger ²⁾
Regierungsoberinspektoren
Regierungsinspektoren

2. Bei der Bundesfinanzverwaltung

a) Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst

Regierungsräte ²⁾
Zolloberamtsräte ²⁾
Oberzollräte ²⁾
Zollamtsräte ²⁾
Zollräte ²⁾
Zollamtsträger
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre
Zollsekretäre ¹⁾
Zollassistenten ¹⁾

b) Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst

Regierungsräte ²⁾
Zolloberamtsräte ²⁾
Oberzollräte ²⁾
Zollamtsräte ²⁾
Zollräte ²⁾
Zollamtsträger
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollschiffsbetriebsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollschiffshauptsekretäre
Zollobersekretäre
Zollschiffsobersekretäre

Zollsekretäre ¹⁾

Zollschiffssekretäre ¹⁾

Zollassistenten ¹⁾

Zollschiffsassistenten ¹⁾

c) Forstdienst

Forstoberamtsräte

Forstamtsräte

Forstamtsträger

Forstoberinspektoren

Forstinspektoren

Forstamtsinspektoren

Forsthauptsekretäre

Forstobersekretäre ¹⁾

Forstsekretäre ¹⁾

Forstassistenten ¹⁾

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

3. Bei der Deutschen Bundespost

Postoberamtsräte

Postamtsräte

Postamtsträger

Postoberinspektoren

Postinspektoren

Postbetriebsinspektoren

Posthauptsekretäre

Postobersekretäre ¹⁾

Postsekretäre ¹⁾

Postassistenten ¹⁾

als Beamte des Betriebssicherungsdienstes

Dienstkräfte der Deutschen Bundespost, die ohne Beamte zu sein, die Aufgaben des Betriebssicherungsdienstes wahrnehmen ⁴⁾

4. Bei der Polizei

a) Kriminalpolizei

Kriminaloberräte ²⁾

Kriminalräte ²⁾

Erste Kriminalhauptkommissare ²⁾

Kriminalhauptkommissare ²⁾

Kriminaloberkommissare

Kriminalkommissare

Kriminalunterkommissare

Kriminalhauptmeister

Kriminalobermeister ¹⁾

Kriminalmeister ¹⁾

b) Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei

Erste Polizeihauptkommissare ²⁾

Polizeihauptkommissare ²⁾

Polizeioberkommissare ²⁾

Polizeikommissare

Polizeiunterkommissare

Polizeihauptmeister

Polizeiobermeister

Polizeimeister ¹⁾

Polizeihauptwachtmeister ¹⁾

Polizeioberwachtmeister ¹⁾

- c) Dienstkräfte der Polizei, die ohne Beamte zu sein, die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen ⁵⁾

5. Bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

a) Forst- und Jagdverwaltung

Forstoberamtsräte
Forstamtsräte
Forstamtsmänner
Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Forstamtsinspektoren
Forsthauptsekretäre
Forstobersekretäre
Forstsekretäre ¹⁾
Forstassistenten ¹⁾

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

b) Fischereiverwaltung

Oberamtsräte
Amtsräte
Amtmänner
Oberinspektoren
Inspektoren
Amstinspektoren
Hauptsekretäre
Sekretäre
nebenamtliche Fischereiaufseher ¹⁾³⁾

6. Bei der Bergverwaltung

Bergdirektoren ²⁾

Bergoberräte ²⁾

Bergräte

Bergoberamtsräte

Bergamtsräte

Bergamt männer

Bergoberinspektoren

Berginspektoren

an den Bergämtern

7. Bei der Staatsanwaltschaft

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

1. sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder

2. als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.

8. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus anderen Ländern

Die in einem anderen Bundesland als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten, soweit diese berechtigt sind, im Lande Thüringen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

9. Beamte im Beamtenverhältnis

auf Probe stehen grundsätzlich den Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, im gehobenen Dienst jedoch nur, sofern sie ihre Fach- oder Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

§ 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Juli 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Duchac[~]

Dr. Jentsch

¹⁾ sofern sie mindestens 4 Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben

²⁾ sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind

³⁾ sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind

⁴⁾ sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre in der entsprechenden Angestelltengruppe tätig sind

⁵⁾ sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und nach Abschluß der Ausbildung insgesamt 2 Jahre im Polizeidienst tätig waren und sofern sie erfolgreich an einer Grundanweisung für ehemalige Dienstkräfte des Grenzschatzes oder der Volkspolizei der DDR teilgenommen haben oder seit dem 3. Oktober 1990 mindestens ein Jahr lang im Polizeidienst des Bundes oder eines alten Landes tätig waren.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 332